

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) des Ralf Kordbarlag, firmierend unter BRAUTSTRAUSS-ATELIER (nachfolgend „BRAUTSTRAUSS-ATELIER“), gelten für alle Verträge über die Dienstleistung der Floristik einschließlich der Lieferung bzw. Fertigung von Blumen, Blumensträußen, Gestecken und sonstigen Pflanzenarrangements sowie der Gestaltung von Festivitäten wie Hochzeiten, Tauffeiern oder sonstiger Veranstaltungen, die ein Verbraucher oder Unternehmer (nachfolgend „Auftraggeber“) mit dem BRAUTSTRAUSS-ATELIER abschließt. Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Auftraggebers widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

1.2 Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

### 2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote des BRAUTSTRAUSS-ATELIERS sind freibleibend. Sämtliche Vereinbarungen, die mit dem Auftraggeber zum Zwecke der Anbahnung, Änderung und Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen der Textform. Keiner der Mitarbeiter des BRAUTSTRAUSS-ATELIERS ist befugt, mündliche (oder fernmündliche) Nebenabreden zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diesen abändern. Das BRAUTSTRAUSS-ATELIER erarbeitet in einem ersten (Kennenlern-)Gespräch gemeinsam mit dem Auftraggeber ein vom Auftraggeber gewünschtes Blumenschmuck-Arrangement und prüft dessen Durchführbarkeit anhand eines vom Auftraggeber vorgegebenen Budgets.

2.2 Am Ende des ersten (Kennenlern-)Gesprächs oder im Nachgang hierzu kann der Auftraggeber das BRAUTSTRAUSS-ATELIER mittels eines unterschriebenen zur Verfügung gestellten Dokuments damit beauftragen, die gewünschte Veranstaltung mit Blumenschmuck auszustatten. Das entsprechende Budget ist darin verbindlich vom Auftraggeber anzugeben.

2.3 Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch das BRAUTSTRAUSS-ATELIER zustande. Mit Erhalt der Auftragsbestätigung hat der Auftraggeber die darin ausgewiesene Reservierungsgebühr und Anzahlung innerhalb von fünf (Bankarbeits-)Tagen zu leisten.

### 3. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

### 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind Rechnungsbeträge bei Lieferung zur Zahlung fällig.

4.2 Das BRAUTSTRAUSS-ATELIER ist berechtigt, in angemessener Höhe – bis höchstens 75 % des Auftragswertes – Vorschuss- bzw. Abschlagszahlungen zu verlangen. In diesem Fall werden die Anzahlungen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannt und beziffert.

4.3 Für den Fall des Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist das BRAUTSTRAUSS-ATELIER nach Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen vertraglicher Pflichtverletzung zu verlangen.

### 5. Leih- oder mietweise Überlassung von Gegenständen

5.1 Sämtliche vom BRAUTSTRAUSS-ATELIER anlässlich der gebuchten Veranstaltung angelieferten Gegenstände – mit Ausnahme der zum Verbleib beim Kunden bestimmten Pflanzen – stehen und bleiben im Eigentum des BRAUTSTRAUSS-ATELIERS und werden nur leih- oder mietweise überlassen.

5.2 Sind Gegenstände mietweise – also entgeltlich – überlassen, so wird der jeweilige Mietpreis in einer gesonderten Vereinbarung genannt.

5.3 Miet- und leihweise überlassene Gegenstände (z.B. Vasen, Gläser, Kerzenleuchter, sonstige Dekorationsgegenstände) hat der Auftraggeber stets pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben.

5.4 Für beschädigte, zerstörte oder verloren gegangene Gegenstände hat der Auftraggeber vollen Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten (bei Zerstörung oder Verlust) bzw. in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei Beschädigung) zu leisten.

5.5 Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass überlassene Gegenstände nach gesonderter Vereinbarung käuflich erworben werden. In diesem Fall wird hierüber gesondert abgerechnet.

5.6 Das BRAUTSTRAUSS-ATELIER ist berechtigt, für die Dauer der Überlassung eine angemessene unverzinsliche Kautions zu verlangen.

5.7 Auf Verlangen hat der Auftraggeber oder eine seinerseits hierzu bestimmte und berechnete Person den Erhalt der zur vorübergehenden Nutzung bestimmten Gegenstände nach Art und Menge zu quittieren.

### 6. Gewährleistung

6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen vom BRAUTSTRAUSS-ATELIER unverzüglich zu prüfen und Mängel unverzüglich, -ggf. auch (fern)mündlich- am Veranstaltungsort mitzuteilen. Er ist weiter verpflichtet dem BRAUTSTRAUSS-ATELIER die Möglichkeit einer Prüfung der behaupteten Mängel zu ermöglichen.

6.2 Weitergehende Mängel kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.

6.3 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich erklärt, stellen Produktbeschreibungen, Muster oder Präsentationen keine Garantieerklärung oder Eigenschaftszusicherung dar.

6.4 Das BRAUTSTRAUSS-ATELIER weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass bei Pflanzen, insbesondere bei Blumen, Abweichungen in Form und Farbton möglich sind. Es handelt sich um natürliche Gewächse, bei welchen ein gleichbleibender Farbton oder identische Formen innerhalb einer zu liefernden Charge qua natura nicht garantiert werden kann. Eine Gewährleistung diesbezüglich ist daher ausgeschlossen. Dies gilt selbstverständlich nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger falscher Auswahl der Pflanzen.

6.5 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen.

6.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung einer Verkaufsware oder eines Leih- bzw. Mietgegenstands geht auf den Auftraggeber über, sobald dieser die Sendung durch das BRAUTSTRAUSS-ATELIER erhält bzw. sobald die Verkaufsware an das jeweilige Transportunternehmen übergeben wird.

## 7. Haftung

7.1 Das BRAUTSTRAUSS-ATELIER haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet das BRAUTSTRAUSS-ATELIER nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall zwingender Haftung nach Satz 1 oder Satz 2 gegeben ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7.2 Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen. Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz neben oder statt der Leistung sowie auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen beschränkt sich auf 30 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 8. Kündigung / Stornierung

8.1 Der Auftraggeber ist jederzeit zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

8.2 Kündigt bzw. storniert der Auftraggeber den Vertrag, ohne dass das BRAUTSTRAUSS-ATELIER hierzu einen wichtigen Grund gegeben hat, so hat das BRAUTSTRAUSS-ATELIER Anspruch auf die vereinbarte Vergütung wie nachfolgend dargestellt:

8.2.1 Werden die vereinbarten Leistungen, gleich aus welchem Grund, bis 90 Tage vor der Veranstaltung storniert, behält sich das BRAUTSTRAUSS-ATELIER die Geltendmachung einer Entschädigung in Höhe von 30 % des vereinbarten Budgets vor.

8.2.2 Für den Fall einer späteren Stornierung gilt:

- bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 % des vereinbarten Budgets
- danach 90 % des vereinbarten Budgets

zuzüglich ggf. durch die Beauftragung Dritter (Dienstleister, Lieferanten, etc.) entstandene Kosten.

8.3 Dem BRAUTSTRAUSS-ATELIER bleibt vorbehalten höhere Vorbereitungskosten nachzuweisen.

8.4 Die Stornierung bedarf der Textform. Über die Rechtzeitigkeit entscheidet der Zugang beim BRAUTSTRAUSS-ATELIER.

8.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass zuvor eine entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist erfolglos verstrichen ist.

8.6 Für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund durch das BRAUTSTRAUSS-ATELIER oder des Rücktritts aus vom Kunden zu vertretenden Gründen gelten die vorstehend genannten Regelungen zur Höhe der Vergütung entsprechend. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Achim, sofern der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

## 10. Anzuwendendes Recht

Es gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 11. Geltungserhaltende Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der verwendeten AGB unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Regelungen treten die gesetzlichen Regelungen.